

Original

Förderverein krebskranker Patienten Coburg und Umgebung e.V.

gegründet am ...07.12.2000

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein krebskranker Patienten Coburg und Umgebung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die psychische und soziale Hilfe und Nachsorge für krebskranke Patienten und deren Angehörige in der Form der offenen Fürsorge. Die erkrankten Patienten werden während der stationären Behandlungsphase in psychosozialer Hinsicht vom Verein betreut. Die Angehörigen werden durch den Verein beraten, betreut und im Falle besonderer Bedürftigkeit i.S.d. § 53 der Abgabenordnung (AO) finanziell unterstützt.
- (2) Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck, die Onkologische Ambulanz des Klinikums Coburg gGmbH beim Ausbau der personellen, finanziellen sowie technisch-diagnostischen Ausstattung in jeder Hinsicht zu unterstützen, sowie die Aus- und Weiterbildung des medizinischen Personals zu fördern.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke sind damit nicht verbunden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten auch beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:

Jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

Der Antrag auf Annahme als Mitglied des Vereins ist in schriftlicher Form bei dem Verein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft::

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß bzw. durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende erklärt werden.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand die Mitgliederversammlung, wenn

 - a) das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat oder
 - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerem Maße verstoßen hat.

Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

§ 5 Beiträge

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen

- (1) Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe
- Mindestbeitrag DM 30.- - jährlich - .
- (2) Privat- oder Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (3) Erträge des Vereinsvermögens.

§ 6 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Zeichnungsberechtigt sind gemeinsam der erste Vorsitzende und der Kassierer, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (3) Ausgaben über DM 10.000.- sind vom Gesamtvorstand gemeinsam zu beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung und der Zwecke des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten
 - a) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und ggf. übernommene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) erstem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

§ 9 a Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- a) dem Vorstand - gemäß § 9
 - b) dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann im Bedarfsfall zwei nicht stimmberechtigte Beisitzer kooptieren.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu Vorstandssitzungen sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit aus der Vereinskasse.
- (7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zu Vertretung des Vereins berechtigt.

- (8) Unterschriftsberechtigt gegen Bankinstitute sind jeweils der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Bezeichnung der Beratungsgegenstände bei der Einberufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung des Vorsitzenden berufen und ermächtigt, wenn der Vorsitzende infolge Krankheit oder Abwesenheit an der ihm obliegenden Führung der Vereinsgeschäfte verhindert ist.
- (11) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlungen, sowie über die Ereignisse der Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In den Sitzungen des Vorstandes sind diese Protokolle zu verlesen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (§ 8),
2. Satzungsänderungen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl von einem Kassenrevisor,
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
6. Entgegennahme der Jahresberichte,
7. Entscheidungen über Einzelausgaben, die 20.000.-DM überschreiten,
8. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuß jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.
- (2) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung auf.
- (4) Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte und sonstigen finanziellen Tätigkeiten des Vereins. Die Überprüfung muß mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitglieder werden hierüber auf der Jahreshauptversammlung unterrichtet. Der Rechnungsprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt jeweils für 2 Jahre.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit dem Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz-Verein Coburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Vorstehende Satzung wurde am 07.12.2000.....durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstag in Kraft.

filmer
Adrian am

Spinner
d. besp

(för-satz.doc Jkr)

Dr. Müller

Kaiser
U. Blum
Jurri Künze
K. Stamm
H. Zeitler
Karl Litzke
Ch. Künze
R. Blum

Z. Kippel
W. Kattke
+ Beck-Hein
H. Bl
D. Eitz

Vorstehend (e) (geänderte) Satzung wurde am 16. Februar 2001
in das Vereinsregister unter VR 896
beim Amtsgericht -Registergericht- Coburg eingetragen.

Coburg, 16. Februar 2001



Röttgerkamp AI
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

